

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen
der Großen Kreisstadt Calw
(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

24. September 2020

Große Kreisstadt Calw

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Calw

(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

vom 24. September 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am 24. September 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gilt die Kindergartenordnung / das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e. V. in Stuttgart.

§ 2

Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Calw erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie in den Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

Beim Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht für die Verpflegungskostenpauschale mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Die erforderliche Anpassung der Betreuungsgebühr aufgrund des Lebensalters des Kindes erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.
- (2) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche (6 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren Betreuungszeit: 30 Std./Wo.

EK Stufe	Zu ver- steuerndes Einkommen		Zu ver- steuerndes Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.
				bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	123,75 €	105,75 €	75,75 €	45,75 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	153,75 €	135,75 €	105,75 €	75,75 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	183,75 €	165,75 €	135,75 €	105,75 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	213,75 €	195,75 €	165,75 €	135,75 €
V	über		65.000,00 €	243,75 €	225,75 €	195,75 €	165,75 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (3) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche (6 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern über drei Jahre bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit: 30 Std./Wo.

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre*	2 Kinder bis 18 Jahre*	3 Kinder bis 18 Jahre*	4 u. mehr Ki. bis 18 Jahre*
				je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	82,50 €	70,50 €	50,50 €	30,50 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	102,50 €	90,50 €	70,50 €	50,50 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	122,50 €	110,50 €	90,50 €	70,50 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	142,50 €	130,50 €	110,50 €	90,50 €
V	über		65.000,00 €	162,50 €	150,50 €	130,50 €	110,50 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (4) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche (10 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Betreuungszeit: 50 Std./Wo.

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre*	2 Kinder bis 18 Jahre*	3 Kinder bis 18 Jahre*	4 u. mehr Ki. bis 18 Jahre*
				je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	272,25 €	232,65 €	166,65 €	100,65 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	338,25 €	298,65 €	232,65 €	166,65 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	404,25 €	364,65 €	298,65 €	232,65 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	470,25 €	430,65 €	364,65 €	298,65 €
V	über		65.000,00 €	536,25 €	496,65 €	430,65 €	364,65 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (5) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche (10 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit: 50 Std./Wo.

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre*	2 Kinder bis 18 Jahre*	3 Kinder bis 18 Jahre*	4 u. mehr Ki. bis 18 Jahre*
				je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung	je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	181,50 €	155,10 €	111,10 €	67,10 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	225,50 €	199,10 €	155,10 €	111,10 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	269,50 €	243,10 €	199,10 €	155,10 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	313,50 €	287,10 €	243,10 €	199,10 €
V	über		65.000,00 €	357,50 €	331,10 €	287,10 €	243,10 €

* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (6) Die monatliche Verpflegungskostenpauschale für das tägliche Verpflegungsangebot in den städtischen Ganztageseinrichtungen beträgt 53,- €. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Sie wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben. Die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch ist verpflichtend.
- (7) Während der Ferientage der Kindertageseinrichtung (Stammeinrichtung) kann im Bedarfsfall in einer anderen städtischen Einrichtung (Ausweicheinrichtung) die Betreuung des Kindes erfolgen – sofern in der Ausweicheinrichtung, die über dieselbe Betreuungsform wie die Stammeinrichtung verfügt, ausreichend freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil der gemäß § 5 dieser Satzung festgesetzten Betreuungsgebühr.

§ 5 Gebührenfestsetzung Bemessungsgrundlage/Verfahren/Ermäßigung

- (1) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt auf folgender Bemessungsgrundlage:
- a) Das **zu versteuernde Einkommen** gemäß Einkommensteuergesetzes (EStG) des zweitvorangegangenen Jahres beim Eintritt in die Einrichtung des in § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldners. Wenn dies nicht beigebracht werden kann, können andere vollständige Einkunfts nachweise vorgelegt werden.
- Bei einem Rückgang des zu versteuernden Einkommens oder einer Veränderung der Zahl der Kinder, wird auf Antrag der Gebührenschuldner die aktuelle Situation zur Festsetzung der Betreuungsgebühr herangezogen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt ab dem Beginn des laufenden Kindergartenjahres, in dem der Antrag eingeht.
- Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Erhöhungen des zu versteuernden Einkommens ohne Aufforderung unverzüglich zu melden, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, das der Einkommenserhöhung folgt.
- b) **Anzahl der Kinder** unter 18 Jahren der sorgeberechtigten Personen gemäß § 3 dieser Satzung, in deren Haushalt die Kinder leben.
- (2) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr basiert auf den durch die Gebührenschuldner vorzulegenden Unterlagen. Für Gebührenschuldner der höchsten Einkommensstufe entfällt die Mitteilung über das zu versteuernde Einkommen.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht nach, wird die Betreuungsgebühr in der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Bei der Veranlagung in einer niedrigeren Einkommensstufe anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine rückwirkende Veranlagung nur für das laufende Kindergartenjahr.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 2 bis 5 entsteht zum 5. des Monats (Zahlungseingang Stadtkasse) für diesen Monat. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs. 6 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot und ist stets für den vollen Monat fällig.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (4) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Calw zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Während der üblichen Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 7 Anmeldeverfahren

Bei der Anmeldung sind sämtliche notwendige Angaben zur Festsetzung der Betreuungsgebühr unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen vom 25. Juli 2017 außer Kraft.

Calw, den 25. September 2020

gez. Florian Kling
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 02.10.2020

lt. Satzung der Großen Kreisstadt Calw über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.04.2020 auf der Website der Stadt Calw.